

Nr. 94 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost zu Antrag 02/RK Ost - 2013

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V., Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V., Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 33 v.H. reduzierte Weihnachtsspendenzahlung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 ein um 33 v.H. reduziertes Urlaubsgeld gezahlt.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 eine um 33 v.H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
4. Der noch ausstehende Beschluss bzw. Spruch der Regionalkommission Ost bzw. des (erweiterten) Vermittlungsausschusses über die Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission vom 28.06.2011 wird bis zum 31.12.2013 nicht umgesetzt, soweit er eine Erhöhung der Dienstbezüge beinhaltet. Soweit Einmalzahlungen für den Zeitraum 2012-2013 festgesetzt werden, kommen diese nicht zur Auszahlung.
5. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2013 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oben genannten Einrichtung einschließlich der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an diesem Überschuss nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel beteiligt.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter/innen, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
7. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
8. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
9. Während der Laufzeit des Beschlusses erhalten zwei Mitarbeitervertreter Gaststatus im Caritasrat.
10. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 30.06.2014.
11. Die Änderung tritt am 18.06.2013 in Kraft.

Berlin, den 17.06.2013 | Magdeburg, den 25. Juni 2013

Für das Bistum Magdeburg
Dr. Gerhard Feige
Bischof